



Fachbereich Tourismus

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
„Tourismus-Management“
an der Fachhochschule München
vom 11.11.2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (BayRS 22190-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 27. Juni 1995 (KWMBI II S. 822) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Diplomstudiums Tourismus-Management ist es, den Studierenden auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Grundlage, breite und qualifizierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Tourismus-Managements zu vermitteln. Das Studium soll die berufliche Flexibilität der Absolventen durch die Verbindung von allgemeinen und branchenbezogenen Ausbildungsinhalten gewährleisten. Den Studenten des Studiengangs Tourismus-Management mit den beiden Studienrichtungen Hospitality Management und Touristik- und Dienstleistungsmanagement werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sie nach entsprechender Einarbeitungszeit zur Ausübung von Führungspositionen befähigen.
- (2) Nach dem betriebswirtschaftlichen Grundstudium wird die Ausbildung im Hauptstudium branchenorientiert vertieft. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und -techniken gefördert.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiums beträgt acht Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Semester, das als drittes Studiensemester geführt wird. Das Hauptstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als siebtes Studiensemester geführt wird. Ab Beginn des Hauptstudiums werden die Studienrichtungen Hospitality Management sowie Touristik- und Dienstleistungsmanagement geführt.
- (3) Der Student muss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters gegenüber dem Fachbereich schriftlich erklären, für welche der beiden Studienrichtungen er sich entscheidet.
- (4) Nach dem zweiten praktischen Studiensemester werden im 8. Semester die bis dahin erworbenen Kenntnisse in fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern vertieft.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche oder allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studienganges verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Tourismus erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Fach und Studiensemester, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern und die Unterrichtssprache in den einzelnen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern,
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. die Dauer der Prüfungen,
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich,

der vom Fachbereich Allgemeinwissenschaften zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Studienganges Tourismus-Management ausgewiesen sind.

§ 7 Eintritt in das erste praktische Studiensemester und das Hauptstudium

- (1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester (drittes Studiensemester) und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in drei der in Zeile 101 bis 105 der Anlage genannten fünf Fächer mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das Hauptstudium (fünftes Studiensemester) ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder in allen Fächern des Grundstudiums mit höchstens drei Ausnahmen mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden und das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

§ 8 Fachstudienberatung

Studenten, die am Ende des vierten Fachsemesters in mindestens vier für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung relevanten Fächern noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine gemeinsame Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet. Mitglieder sind drei Professoren des Fachbereichs Tourismus.

Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende ist grundsätzlich zuständig für die Diplomprüfung, der Stellvertreter grundsätzlich für die Diplom-Vorprüfung, wobei eine gegenseitige Vertretung vorgesehen ist.

§ 10 Diplomarbeit

Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung und die Endnote „ausreichend“ in allen bestehenserblichen Fächern des Hauptstudiums, die nach dem Studienplan im sechsten Semester auslaufen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

In die Prüfungsgesamtnote gehen die Endnoten aller Fächer des Hauptstudiums mit einfachem Gewicht, die Note der Diplomarbeit mit dreifachem Gewicht ein.

§ 12 Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden Diplom-Vorprüfungszeugnisse und Diplomprüfungszeugnisse gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 13 Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Betriebswirt (FH)“, Kurzform „Dipl.-Betriebswirt (FH)“ und „Diplom-Betriebswirtin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Betriebswirtin (FH)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studenten des Studienganges Tourismus-Management, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 2 nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Tourismus an der Fachhochschule München vom 15. November 1996 (KWMBI II 1998 S.451) weiterhin Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Die Prüfungskommission kann entscheiden, dass Teile dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tourismus-Management anstelle der bisherigen Regelungen Anwendung finden, wenn damit für die Studenten keine studien- und prüfungsmäßigen Nachteile entstehen.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise